

978

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

## Flurbereinigung Ober-Nauses, Kreis Dieburg

## Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Ober-Nauses, Kreis Dieburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die Grundstücke der Gemarkung Ober-Nauses festgestellt. Es hat eine Größe von 412 ha, worin eine Waldfläche von 288 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ober-Nauses“  
mit dem Sitz in Ober-Nauses, Kreis Dieburg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Darmstadt, Rheinstraße 29—33, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Ober-Nauses und in den Nachbargemeinden Wiebelsbach, Lengfeld, Hasenroth, Pfirsichbach, Höchst, Hetschbach und Frau Nauses öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Wiebelsbach und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 25. 5. 1971 **Landeskulturamt Hessen**  
DF 503 — Ober-Nauses — 10 197/71  
StAnz. 27/1971 S. 1099

979 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

## Bekanntmachung über die Rechtsnatur der Stiftung „Theologisches Seminar der Evangelisch-methodistischen Kirche“ in Frankfurt am Main

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 16. Juni 1971 — hauptsächlich wegen der im Juli 1969 mit der Stiftung geführten Verhandlungen und des getätigten Schriftverkehrs — entschieden, daß es sich bei dem „Theologischen Seminar der Evangelisch-methodistischen Kirche“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main um eine „rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts in Form einer kirchlichen Stiftung im Sinne des § 20 Abs. 1 Hessisches Stiftungsgesetz“ handelt.

Die Aufsicht über die Stiftung obliegt somit — eingeschränkt durch § 20 Abs. 2 Hessisches Stiftungsgesetz — der Evangelisch-methodistischen Kirche in Frankfurt am Main.

Darmstadt, 16. 6. 1971

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 d 04/11 (26) — 85  
StAnz. 27/1971 S. 1099

980

## Auflösung des Pferde- und Rinderversicherungsvereins Lampertheim

Der Pferde- und Rinderversicherungsverein Lampertheim, Kreis Bergstraße, hat durch seine ordentliche Mitgliederver-

sammlung am 4. 2. 1971 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 9. 6. 1971

**Der Regierungspräsident**  
III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 27/1971 S. 1099

981 KASSEL

## Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Universitätsstadt Marburg

I.

Auf Antrag und zugunsten der Universitätsstadt Marburg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—30) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

A. bei der Goldbornquelle (Q 1)

- a) im Fassungsgebiet (Zone I)  
die Grundstücke Gemarkung Wehrda, Flur 1, Flurstück 55 tlw., Flur 14, Flurstück 2 teilw.,

- b) in der engeren Schutzzone (Zone II)  
die Grundstücke Gemarkung Wehrda, Flur 1, Flurstücke 120/54, 121/54, 55 teilw., 58 teilw., 59, 105, 110 teilw., Flur 14, Flurstück 2 teilw.,
- B. bei den Kaltenbachquellen (Quellen 2—4 u. dem Brunnen KB 1)**
- a) im Fassungsbereich (Zone I)
1. der Quellen Q 2 u. Q 3 sowie des Brunnens KB 1  
die Grundstücke Gemarkung Wehrda, Flur 1, Flurstücke 45 teilw., 46 tlw., 47, 99 tlw., 100, 101 tlw., Flur 14, Flurstück 2 tlw.,
  2. der Quelle Q 4  
das Grundstück Gemarkung Wehrda, Flur 1, Flurstück 45 tlw.,
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II)  
die Grundstücke Gemarkung Wehrda, Flur 1, Flurstücke 42, 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 49, 50, 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 94 tlw., 97, 98, 99 tlw., 101 tlw., 102, 110 tlw. Flur 14, Flurstück 2 tlw.,
- C. bei den Brunnen KB 2 und KB 3**
- a) im Fassungsbereich (Zone I)
1. des Brunnens KB 2  
die Grundstücke Gemarkung Wehrda, Flur 2, Flurstücke 53'1. tlw., 53'2 teilw., 53'3 teilw.,
  2. des Brunnens KB 3  
das Grundstück Gemarkung Wehrda, Flur 2, Flurstück 44 3:
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II)  
die Grundstücke Gemarkung Wehrda, Flur 2, Flurstücke 41 teilw., 42, 43, 44/1, 44/2, 44/4, 47, 49, 50, 51, 53'1 teilw., 53'2 teilw., 53'3 teilw., 54 teilw., 56—58, 72 teilw., 74, 75 teilw., 108 teilw., 109, 110, 119, 120, 121, 122 teilw., 123, 124 teilw., 138 teilw., 139 teilw., 140, 141 teilw., 142 teilw.,
- D. bei den Brunnen B 1, B 2, B 4—B 16**
- a) im Fassungsbereich (Zone I)
1. des Brunnens B 1  
das Grundstück Gemarkung Wehrda, Flur 10, Flurstück 14/4 teilw.,
  2. des Brunnens B 2  
das Grundstück Gemarkung Wehrda, Flur 10, Flurstück 19/2 teilw.,
  3. des Brunnens B 4  
das Grundstück Gemarkung Wehrda, Flur 10, Flurstück 21 teilw.,
  4. des Brunnens B 5  
das Grundstück Gemarkung Wehrda, Flur 4, Flurstück 146/3 teilw.,
  5. des Brunnens B 6  
die Grundstücke Gemarkung Wehrda, Flur 4, Flurstück 146/3 teilw., Flur 5, Flurstücke 141 teilw., 142/3 teilw.,
  6. des Brunnens B 7  
das Grundstück Gemarkung Wehrda, Flur 4, Flurstück 146/3 teilw.,
  7. des Brunnens B 8  
das Grundstück Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 157/103 teilw.,
  8. des Brunnens B 9  
die Grundstücke Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstücke 62 teilw., 63 teilw.,
  9. der Brunnen B 10—B 13  
das Grundstück Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstück 91 teilw.,
  10. des Brunnens B 14  
die Grundstücke Gemarkung Wehrda, Flur 5, Flurstücke 160/85 teilw., 161/85 teilw., 89 teilw.,
  11. des Brunnens B 15  
das Grundstück Gemarkung Wehrda, Flur 4, Flurstück 146 3 teilw.,
  12. des Brunnens B 16  
das Grundstück Gemarkung Wehrda, Flur 10, Flurstück 17 teilw.,
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II)  
die Grundstücke Gemarkung Wehrda, Flur 4, Flurstücke 115—120, 187/121, 189 121, 190 121, 122—138, 194 139, 195 139, 140—143, 191 144, 192 144, 146/1, 146 2, 146/3 teilw., 146 4, 149 1, 151, 153—155, 156 teilw., 196/158, 197/158, 160 teilw., 162, 181 1, 181 2 teilw., 181 3, 181 4, 181 5, 181 6, 182 teilw., 186;  
Flur 5, Flurstücke 60, 61, 62 teilw., 63 teilw., 65, 66, 70, 160 85 teilw., 161 85 teilw., 87, 89 teilw., 91 teilw., 93—101, 155/102, 156 102, 157/103 teilw., 158 103, 159 103, 104—109, 131 teilw., 133 1 teilw., 134, 135 teilw., 136 bis 140, 141 teilw., 142 3 teilw., 169 142, 147, 148, 149 1 teilw., 151/150, 152/150;  
Flur 10, Flurstücke 1, 4, 7, 8, 13, 14 1, 14 2, 14 3, 14 4 teilw., 17 teilw., 19'1, 19 2 teilw., 116 19, 20 1, 20 2, 21 teilw., 24'2, 24'3, 26—31, 80 1, 80 2, 81—88, 89 teilw., 90 1, 90 2, 90 3, 93 2, 100, 102;  
Flur 12, Flurstücke 6, 171;  
Flur 14, Flurstück 2 teilw.,
- c) in der gemeinsamen weiteren Schutzzone (Zone III A und Zone III B) aller o. a. Wassergewinnungsanlagen  
die ganzen Gemarkungen von Bernsdorf (Ortsteil der Gemeinde Cölbe), Cölbe, Goffelden (Ortsteil der Gemeinde Lahnfels), Sarnau (Ortsteil der Gemeinde Lahnfels), Göttingen, sowie Teile der Gemarkungen Bauerbach, Bürgeln, Michelbach, Marbach, Reddehausen, Schönstadt, Sterzhausen, Ginseldorf, Unterrospe, Oberrospe, Niederwetter, Wetter und Wehrda.
- Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die Abzeichnungen der Flurkarte (M 1 : 500, 1 : 1500 und 1 : 2500), in denen die Zonen I rot, die Zonen II blau und die Zone III A und die Zone III B jeweils gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Marburg — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisarschub des Landkreises Marburg — Kreisbauamt — in Marburg, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg.
- Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt.
- Die Anordnung gilt ab 1. Juli 1971.

## II.

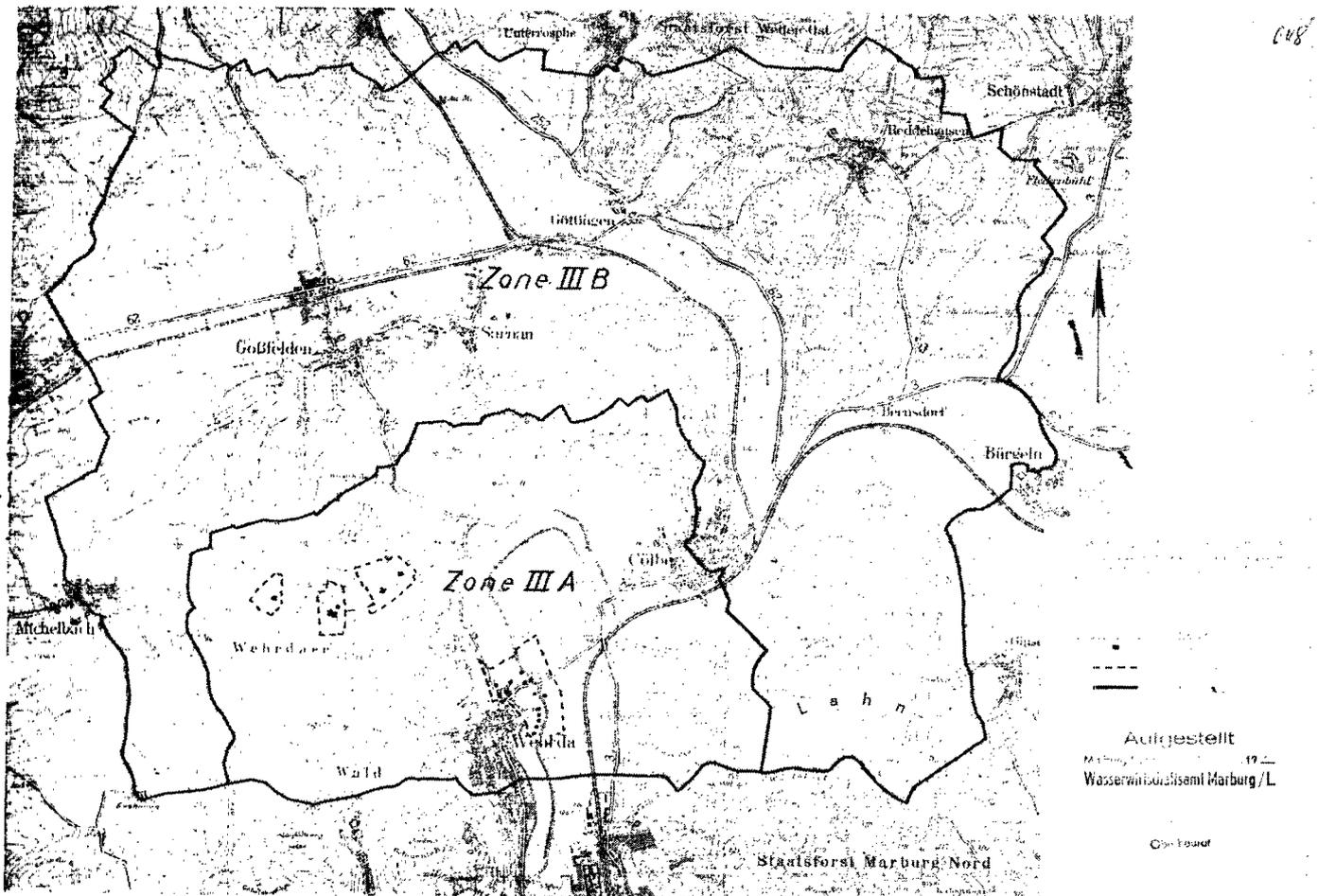
Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

## a) im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.



**Wasserschutzgebiet  
für die Trinkwassergewinnungsanlagen  
der Universitätsstadt Marburg/Lahn**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsbereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) der Fassungsbereich eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird,
- b) an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden,
- c) entlang dem Fassungsbereich der Brunnen B 1, B 2 und B 16 längs der Landesstraße vom Ortsteil Goßfelden der Gemeinde Lahnfels nach Wehrda (L 3381) Hochbordsteine gesetzt und der verbleibende Streifen zwischen befestigter Fahrbahn und Grundstücksgrenze mit einer festen Decke versehen wird,
- d) der Wirtschaftsweg — Gemarkung Wehrda, Flur 1, Flurstück 99 — aus dem Fassungsbereich der Quelfassungen Q 2 und Q 3 und des Brunnens KB 1 herausverlegt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

**b) In der engeren Schutzzone**

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. die Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;

4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
13. die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

## c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

## in Zone III A

1. die Anlage und das Betreiben von Abwasserverregungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen

(hiervon ausgenommen wird die nördlich von Marburg zwischen der B 3 und der Bundesbahn liegende Müllkippe der Stadt Marburg);

2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);

3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

4. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leck-

anzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

5. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
6. die Anlage neuer Friedhöfe.

Darüber hinaus gelten auch die Verbote der Zone III B.

## in der Zone III B

1. die Abwasserversenkung;
2. die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien (Halden der chem. Industrie);
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln, in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. Treibstoff- und Ölleitungen und
5. die Anlage abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß das Abwasser vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

## III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen

## IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 18. 5. 1971

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 182)

In Vertretung

gez. Dr. K r u g

StAnz. 27/1971 S. 1099

## Buchbesprechungen

Aufzugsvorschriften. Herausgegeben und erläutert von Dr. jur. H. K. Heilmann, München, und Dipl.-Ing. H. Reuter, Bonn. Loseblattsammlung DIN A 5. Plastikordner mit Grundwerk einschl. 5. Ergänzungslieferung (104 S.) Gesamtpreis 69,— DM; Seitenpreis für Ergänzungen 0,13 DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Braun & Co. KG, Wiesbaden-Dotzheim

Die Loseblattsammlung ist durch die 5. Ergänzungslieferung erneut erweitert und damit auf den Stand vom April 1971 gebracht worden. Mit der Ergänzung sind die Regelungen in das Werk eingereiht worden, die seit Erscheinen der 4. Ergänzungslieferung getroffen wurden.

Es handelt sich hierbei vor allem um Vorschriften des Bauaufsichtsrechts der Länder, so auch Hessens. Bemerkenswert in dieser Zusammenstellung ist die mit Abbildungen versehene Wiedergabe Deutscher Normen (DIN 18090, 18091 und 18092), die sich mit Flügeltüren sowie mit Horizontal- und Vertikal-Schiebetüren für Fahr-schächte mit feuerbeständigen Wänden für Aufzüge, ferner mit Vertikal-Schiebetüren für ebensolche Fahr-schächte bei Kleinlasten-Aufzügen befassen.

In die Sammlung ist nun auch die Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. 7. 1970 (BGBl. I S. 1162) und damit deren Anhang III (Gebühren über die Prüfung von Aufzugsanlagen) aufgenommen worden.

Außer einer Ergänzung der Betriebsvorschriften findet man weitere amtliche Stellungnahmen zu Fragen der Aufzugsverordnung, sowie die Liste der Allgemeinen Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen (TVAufz) für die Zeit vom 1. 1. 1969 bis 30. 6. 1970.

Zu begrüßen ist weiter, daß das Schrittsverzeichnis der Sammlung und die Mitgliederliste des Deutschen Aufzugausschusses auf den neuesten Stand gebracht worden sind. Die Übersicht über die technischen Überwachungsorganisationen (Staatl. Technische Überwachung und Technische Überwachungs-Vereine) ist wesentlich erweitert worden.

Es ist erfreulich, daß die Herausgeber dieser wertvollen Loseblattsammlung durch etwa jährlich erscheinende Ergänzungen sie aktuell halten. Dies sollte so fortgesetzt werden.

Gewerbedirektor Dipl.-Ing. Brodt

Natur in Not. Gefahren der Zivilisationslandschaft. Von Emil Egli, 1970, 152 S., broschiert 12,80 DM. Verlag Hallwag, Bern/Schweiz.

Dies ist eines der geistreichsten Bücher, die zum aktuellen Thema Umweltschutz bisher geschrieben wurden. In brillanten Formulierungen beschreibt der Züricher Kulturgeograph die „Kollision von Vergangenheit und Zukunft, die Kluft zwischen Kultur und Zivilisation“ Opfer ist die Natur und letztlich der Mensch selbst. „Es ist Hausfriedensbruch in der Weltordnung“. An Hand drastischer Beispiele der heuligen Luftverunreinigung, des

Sauerstoffverbrauches, der Wasserverschmutzung und Ölpestkatastrophen, der Zerstörung des Waldes als Hauptbegründer der Fruchtbarkeit, Lärmbelästigung, Abfallwinen, radioaktiven Strahlenverschmutzung und Landschaftsentfremdung wird überzeugend dargestellt, wie der Mensch in bedenkenloser Willkür und unverantwortlichem Leichtsinne seine Welt verdirbt und zerstört. Nachfolgend eine Auswahl markanter Aussagen oder Folgerungen des Buches:

„Der rationale technische Mensch hat einen Instinktverlust erlitten. Er erfährt und begreift das Zu- und Eingeeordnetsein als einzelner Spieler im großartigen Orchester der Schöpfung nicht mehr. Die Natur aber lebt in Ganzheiten. Sie bleibt gesunder Lebensraum nur dann, wenn die Beziehungskräfte gesund bleiben, die die Naturorgane zum biosphärischen Organismus vereinigen. Die Zivilisationslandschaft ist ein Raum hemmungslosen Bauens und Ablagerns, des schwindenden Grüns, des sich türmenden Betons, lebensgefährdender Wasser und gesundheitsgefährdender Luft, des ruhe- und geistfeindlichen Lärms. Sie birgt uns nicht, sie bedroht uns.“

Wir leben in einer bedenkenlosen Konsumgesellschaft. Die Wirtschaft ist nicht allein getrieben von der Angst des Nicht-Genügens-Könnens, sondern ebensosehr von der Nervosität des Vorsprung-Haltens. Sie befriedigt nicht mehr nur Notwendigkeiten. Sie verführt zur Maßlosigkeit. Sie ist häufig genug skrupelloser Beutezug, der der Luxussteigerung dient, nicht nur der Lebenserhaltung. So ist es eine Schicksalsfrage der Menschheit geworden, ob sie ihrer eigenen Aggressions- und Selbstvernichtungstrieb Herr werden kann. Die Lebensangst früherer Jahrtausende ist zur Überlebensangst geworden oder wird es in Kürze werden.“

Welcher um die Umweltbelastung wissende Fachmann wollte dem ernstlich widersprechen? Landforstmeister Dr. Wentzel

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II, Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz, 33. Ergänzungslieferung zu Ordner I und II 284 S., 21,28 DM) und zu Ordner III und IV (400 S., 29,92 DM), Stand 20. November 1970

Die 33. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Stand des 20. November 1970. Aus der Vielzahl der Neuaufnahmen und Änderungen seien erwähnt das Brandschutzhilfeleistungsgesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), das Datenschutzgesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 625), das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 634), die Hessische Landeshaushaltsordnung vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645) und das Gesetz über den Hessischen Rechnungshof vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 667). Von Bedeutung ist die mit dieser Lieferung erfolgende Umstellung der Sammlung von drei auf vier Ordner. Der neue Ordner IV enthält die Sachgebiete 4 (Verkehr), 7 (Kultur), 8 (Landwirtschaft und Forsten), 9 (Arbeitsrecht und Sozialversicherung) sowie den Anhang (Staatsverträge Staatsabkommen des Landes Hessen). Regierungsassessor von Hoerschelman